

**Richtlinien
des Kreises Steinburg
zur Förderung von Kindertageseinrichtungen
in der Fassung der 8. Änderung
vom 11.11.2020**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Steinburg hat am 22.02.2001, 19.11.2003, 11.06.2009, 06.05.2010, 26.05.2011, 15.11.2012, 19.07.2017, 01.11.2017 hinsichtlich der letzten Änderung am 11.11.2020 die nachfolgenden Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen beschlossen.

Am 15.03.2001, 12.12.2003, 31.08.2009, 09.06.2010, 15.06.2011, 13.12.2012 und 17.12.2020 hat der Kreistag des Kreises Steinburg diesen Richtlinien gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für das Amt für Jugend, Familie und Sport in der zur Zeit geltenden Fassung zugestimmt.

§ 1

Grundsätze der Förderung

Der Kreis fördert Kindertageseinrichtungen durch Zuschüsse/Zuweisungen zu den Baukosten und zu den Betriebskosten nach Maßgabe des Kreishaushalts. Es werden nur Kindertageseinrichtungen gefördert, die die Fördervoraussetzungen gem. Teil 4 des KiTaG erfüllen.

§ 2

Förderung der Baukosten

(1) Der Kreis gewährt den Trägern von Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz Zuschüsse/Zuweisungen bis zur Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten.

(2) Die Höhe der förderfähigen Kosten an den Gesamtbaukosten bemisst sich für Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 1 nach den Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung von Landesinvestitionsprogrammen und Bundesinvestitionsprogrammen in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Für Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 2 beträgt die Höhe der förderfähigen Kosten 75 % der Gesamtbaukosten.

(3) Gegenstand der Förderung sind

1. neu geschaffene Plätze in Kindertageseinrichtungen, die mithilfe von
 - a) Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie dem Erwerb von Gebäuden oder
 - b) Neubaumaßnahmen (selbstständig nutzbare Gebäude) entstehen;
2. zusätzliche Räumlichkeit, die insbesondere eine der folgenden Funktionen erfüllen:
 - a) Therapieräume für Einzel- und Kleingruppenbetreuung,
 - b) Schlafräume,
 - c) Mitarbeiteraum / Leitungsbüro,
 - d) Küchen und Essensräume.

Neu geschaffene Plätze im Sinne dieser Richtlinie sind nur diejenigen, die das Gesamtbetreuungsangebot in der Regelbetreuung oder in der Krippenbetreuung erweitern. Ersetzen die mithilfe der Baumaßnahme geschaffenen Plätze bereits vorhandene Plätze in der Kindertageseinrichtung, kann das Bauvorhaben nur dann nach den Maßgaben dieser Richtlinie gefördert werden, wenn die Betreuung in der bisherigen Räumlichkeiten nicht fortgeführt werden kann.

(4) Die Träger der Kindertageseinrichtung bzw. die Standortgemeinde haben einen Anteil in Höhe von 25 % der Gesamtbaukosten aus Eigenmitteln zu tragen.

(5) Bevor eine Förderung der Baukosten bewilligt wird, ist die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Maßnahme nachzuweisen.

(6) Die Erforderlichkeit des Ausbaus einer Kindertageseinrichtung im Sinne des Abs. 3 Nr. 1 bemisst sich an dem Bedarfsplan des Kreises Steinburg. Unter Berücksichtigung der aktuellen Bedarfszahlen und Bedarfsprognosen wird von Seiten des Kreises Steinburg geprüft, ob die beantragte Erweiterung der Kindertageseinrichtung notwendig ist. Außerdem ist der Bedarf mit der Antragsstellung schriftlich zu begründen und von der Standortgemeinde zu bestätigen.

Zusätzliche Räumlichkeiten im Sinne des Abs. 3 Nr. 2 sind dann erforderlich, wenn sie nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, aber

1. gem. § 23 KiTaG vorgeschrieben sind,
2. dem Zweck einer inklusiven Betreuung dienen,
3. zur Umsetzung einer bedarfsgerechten Betreuung unverzichtbar sind.

Das Erfordernis ist bei Antragsstellung schriftlich zu begründen.

(7) Ein vorzeitiger Baubeginn ist förderunschädlich, soweit insbesondere die Fördervoraussetzung gem. Abs. 3 bis 5 erfüllt sind.

Unberührt von Satz 1 bleibt die Förderung von Modellvorhaben.

Ist eine Baumaßnahme bei Antragsstellung bereits abgeschlossen oder ist diese Maßnahme schon durch den Kreis Steinburg gefördert worden, so ist eine Finanzierung im Sinne des § 2 dieser Richtlinie in ihrer aktuellen Fassung ausgeschlossen. Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 2, die der Umsetzung der Mindestraumgrößen dienen und nach dem 01.01.2020 begonnen wurden, sind abweichend von S. 3 förderfähig.

(8) Für die Förderung der Baukosten nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 gilt eine Zweckbindung von 25 Jahren. Für die Förderung der Baukosten nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 gilt eine Zweckbindung von 10 Jahren. Die Zweckbindung beginnt mit Abschluss der Baumaßnahme und wird von den Zuwendungsempfängern sichergestellt.

(9) Die Bewilligungen werden vorbehaltlich einer entsprechenden Haushaltsgenehmigung erteilt. Die Auszahlung kann im jeweils folgenden Haushaltsjahr erfolgen, aber stets erst nach Abschluss der Baumaßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

(10) Anträge auf Förderung von Baukosten können jährlich zum 31.03. eingereicht werden.

(11) Baumaßnahmen für Kindertageseinrichtungen, die für den Kreis Steinburg modellhaft sind, können abweichend der Abs. 1 und 2 gefördert werden. Der Förderantrag ist besonders zu begründen.

Die Modellhaftigkeit einer Baumaßnahme ist von dem Kreis Steinburg vor Beginn der Baumaßnahme zu bestätigen.

Die Förderung für Modellvorhaben beträgt

- 40 % der förderfähigen Baukosten, soweit die Baukosten anerkennungsfähig sind.

Baumaßnahmen im Sinne des Satzes 1 sind solche Vorhaben, die

- erforderlich sind, um den Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen modellhaft zu verwirklichen oder
- im räumlichen und konzeptionellen Zusammenhang eine regional herausragende Ergänzung des Bildungs- und Beratungsangebotes für Eltern und Alleinerziehende darstellen oder
- Angebote im Sinne einer inklusiven Kinderbetreuung mit einer regionalen Bedeutung unter Einbeziehung der strukturellen Bedarfe schaffen oder
- in anderer Weise besondere qualitative Anforderungen an Kindertageseinrichtungen aufgreifen und modellhaft umsetzen.

Eine Förderung setzt außerdem voraus, dass

- der Träger durch ein schlüssiges Konzept sowohl die Modellhaftigkeit als auch die Notwendigkeit der baulichen Umsetzung belegt,
- das Modellvorhaben den personellen, organisatorischen und sicherheitsbedingten Bestimmungen für Kindertageseinrichtungen nicht entgegensteht, auch wenn die in dem Konzept dargestellten Abweichungen die Modellhaftigkeit des Vorhabens definieren,
- der Träger sich mit 25 % der Gesamtkosten an den Baukosten bzw. den Entstehungskosten der Einrichtung beteiligt (hat) und
- der Träger den Betrieb der in diesem Sinne modellhaft geförderten Einrichtungsteile für mindestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme verbindlich zusagt. Die Zweckbindung gem. Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 3

Förderung der Betriebskosten

(1) Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen im Kreis Steinburg erfolgt nach Maßgabe des Teil 5 KiTaG „Fördersätze für Kindertageseinrichtungen nach dem Standardqualitätskostenmodell“.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des Teil 4 KiTaG für die Förderung einer Kindertageseinrichtungen wird regelmäßig nach Maßgabe des § 35 KiTaG durch den Kreis Steinburg überprüft. Erfüllt eine Kindertageseinrichtung nicht die Standardqualität im Sinne des Teil 4 KiTaG, werden Kürzungen oder Rückforderungen der Gruppensätze bzw. Fördersätze pro Kind im Sinne des § 36 KiTaG in angemessenem Umfang vorgenommen.

(3) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann eine Platzzahlreduzierung beim Kreis Steinburg beantragen, wenn die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 KiTaG erfüllt sind. Dem Antrag auf Platzzahlreduzierung kann mit Wirkung für die Zukunft entsprochen werden.

Der Kreis Steinburg pflegt die bewilligten Platzzahlreduzierungen gruppenbezogen in die Kita-Datenbank ein.

Die Finanzierung des frei bleibenden Platzes sowie des entsprechenden Elternbeitrages wird im Rahmen der Gruppenfördersätze im Sinne des § 36 KiTaG durch den Kreis Steinburg übernommen. Im Übergangszeitraum bis längstens 31. Dezember 2024 erfolgt die Auszahlung gem. § 57 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG an die jeweilige Standortgemeinde.

(4) Der Einrichtungsträger kann auf Antrag in Regel-Kindergartengruppen und in Regel-Hortgruppen von dem Betreuungsschlüssel nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 KiTaG abweichen, wenn

mangels zur Verfügung stehender Fachkräfte nur der Betreuungsschlüssel nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 KiTaG eingehalten werden kann.

Der Antrag ist so rechtzeitig vorab beim Kreis Steinburg zu stellen, damit dies bei der Berechnung der Gruppenfördersätze zum monatlichen Stichtag berücksichtigt werden kann. Andernfalls werden zu viel geleistete Gruppenfördersätze anteilig zurückgefordert.

Seine Anstrengungen zur Umsetzung des Betreuungsschlüssels nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 KiTaG hat der Einrichtungsträger zu dokumentieren und auf Verlangen dem Kreis Steinburg vorzulegen.

Die Abweichung vom Betreuungsschlüssel ist gem. § 57 Abs. 3 Nr. 4 KiTaG nur im Übergangszeitraum bis längstens 31. Juli 2025 möglich.

§ 4

Förderung in einer Kindertageseinrichtung in einem anderen Bundesland

(1) Wird ein Kind, welches im Kreis Steinburg wohnhaft ist, in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert, gleicht der Kreis Steinburg dem jeweiligen Einrichtungsträger seine Betriebskosten durch Leistung individueller Fördersätze angemessen aus.

(2) Die Höhe des Fördersatzes an den auswärtigen Träger entspricht grundsätzlich der Höhe des Fördersatzes pro Kind nach § 41 KiTaG abzüglich der jeweiligen Elternbeiträge nach Abs. 5.

Sofern der Fördersatz pro Kind nach § 41 KiTaG die platzbezogenen Betriebskosten der jeweiligen Kindertageseinrichtung überschreitet, wird der Fördersatz an den auswärtigen Träger entsprechend gekürzt.

Sofern die platzbezogenen Betriebskosten der jeweiligen Kindertageseinrichtung den Fördersatz pro Kind nach § 41 KiTaG überschreiten, wird der Fördersatz an den auswärtigen Träger entsprechend angehoben.

(3) Die platzbezogenen Betriebskosten der jeweiligen Kindertageseinrichtung sind dem Kreis Steinburg vor Beginn des Betreuungsverhältnisses nachzuweisen. Änderungen sind umgehend mitzuteilen.

Erfüllt die Kindertageseinrichtung nicht die Standardqualität im Sinne des Teil 4 KiTaG, werden die platzbezogenen Betriebskosten auf Grundlage der Abweichung von der Standardqualität angemessen gekürzt. Zulässige Qualitätsabweichungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(4) Die Eltern haben die Betreuung außerhalb Schleswig-Holsteins dem Kreis Steinburg zehn Werktage vor Beginn des Betreuungsverhältnisses anzuzeigen. Änderungen oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind umgehend mitzuteilen. Die relevanten Daten im Sinne des § 3 KiTaG werden vom Kreis Steinburg in der Kita-Datenbank eingepflegt.

(5) Die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen folgende Höhe nicht überschreiten:

Für Kinder, die zu Beginn des Monats das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben	7,21 € / wöchentlicher Betreuungsstunde
Für Kinder im Alter über 3 Jahren	5,66 € / wöchentlicher Betreuungsstunde

Die Elternbeiträge werden grundsätzlich direkt an den Träger der Kindertageseinrichtungen ausgezahlt.

Darüber hinaus kann der Einrichtungsträger nur angemessene Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge verlangen.

Die Bestimmungen nach § 7 KiTaG zur Ermäßigung von Elternbeiträgen sowie der Richtlinien des Kreises Steinburg über eine Beitragsermäßigung bleiben unberührt. Die Beitragsermäßigung ist beim Kreis Steinburg zu beantragen.

(6) Die Übermittlung der erforderlichen Daten nach § 3 Abs. 4 KiTaG stellt der Einrichtungsträger auf geeignete Weise sicher. Die Nutzung der Kita-Datenbank ist abweichend von § 33 KiTaG nicht verpflichtend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Itzehoe, den

Torsten Wendt
Landrat